

1487. Strassen. A. Der Gemeindrat Hofstetten berichtet mit Eingabe vom 2. Mai 1896, es habe die politische Gemeinde für Korrektur resp. vorschriftmäßige Instandstellung von Straßen III. Klasse die infolge der neuen Klassifikation als Straßen II. Klasse erklärt worden sind, laut Rechnungen von 1894 und 1895 2443 Fr. ausgegeben und stehe für das laufende Jahr vor einer Ausgabe von zirka 8000 Fr. für Straßenbauten II. Klasse bei der Säge Wenzikon und bei Dickbuch.

Trotzdem, daß für das Jahr 1895 eine Gemeindesteuer von 4 0/00 bezogen worden sei, sei die Gutsverwaltung doch genötigt gewesen, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben Geld zu entlehnen und habe wegen Mangel an Geld an die in Ausführung begriffene Straße bei der Säge in Wenzikon noch nichts bezahlt werden können. Der Gemeindrat stellt daher folgende Gesuche:

1. Um Gewährung eines Vorschusses auf Rechnung des Staatsbeitrages an die oben bezeichneten Straßenausgaben im Jahr 1894 und 1895;

2. um ein unverzinsliches Darlehen für die diesjährigen Straßenbaukosten bei Wenzikon und Dickbuch.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

- ad 1. Bei der allgemeinen Straßenklassifikation im Jahr 1893 hat der Gemeindrat Hofstetten eine große Zahl von Straßen III. Klasse als künftige Straßen II. Klasse vorgeschlagen, sie konnten jedoch wegen ungenügender Breite und schlechtem Zustand nicht berücksichtigt werden, und auch die aufgenommenen Straßen II. Klasse No. 4, 5 und 6, nämlich:

- a) Die 340 m lange Strecke von Grenze Schlatt bis Scheumberg;
- b) die 1000 m lange Strecke von Grenze Schottikon bis Dickbuch;
- c) die 1120 m lange Strecke vom Schulhaus Huggenberg-Rüedsbergstraße sind nur unter der Bedingung als Straßen II. Klasse erklärt worden, daß die Gemeinde sich verpflichte, dieselben noch nach Anleitung der Straßenaufsicht zu verbreitern und in gehörigen Stand zu bringen.

Die Gemeinde Hofstetten ist diesen Verpflichtungen in den Jahren 1894 und 1895 in befriedigender Weise nachgekommen, insbesondere wurden die Straßen bei Huggenberg und bei Scheumberg einer Korrektur unterzogen, während die Straße Dickbuch-Schottikon nur eine gehörige Befestigung erforderte.

Die nachträglich eingeforderte Kostenrechnung zeigt im Ganzen 2443 Fr. 70 Rp., wovon auf das Jahr 1894 1532 Fr. 30 Rp. und auf das Jahr 1895 911 Fr. 40 Rp. fallen.

Die Rechnung ist arithmetisch richtig und durch Belege vollständig ausgewiesen. Auch in materieller Beziehung gibt dieselbe zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß, immerhin gehören die Belege 2, 17 und 28 im Betrage von 31 Fr. 50 Rp. als allgemeine Verwaltungsausgaben nicht in diese Rechnung.

Die für einen Staatsbeitrag maßgebende Summe ist auf rund 2400 Fr. anzusetzen und dürfte der mit Steuern ziemlich stark belasteten Berggemeinde Hofstetten ein Staatsbeitrag von zirka 30 % oder 700 Fr. verabsolgt werden.

ad 2. An Straßen-Neubauten II. Klasse hat die Gemeinde Hofstetten im laufenden Jahre 1896 zu vollenden:

1. Die 430 m lange Straßenbaute bei Wenzikon mit 2950 Fr. und

2. die 1000 m lange Straßenbaute Dickbuch-Elgg mit 6000 Fr. Boranschlag. Die erstere Straße geht ihrer Vollendung entgegen.

Mit der anderen Straße wird erst begonnen und erfordert es für dieselbe noch einige Zeit kein Geld. Es dürfte daher für einmal genügen, wenn der Gemeinde verzinsliche Vorschüsse auf die künftigen Staatsbeiträge in Aussicht gestellt und nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten bewilligt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der politischen Gemeinde Hofstetten wird an die Kosten der Instandstellung und teilweisen Korrektur der Straßen II. Klasse bei Huggenberg, Scheumberg und Dickbuch-Schottikon in den Jahren 1894 und 1895 ein Beitrag von 700 Fr. bestimmt und auf Titel VIII, C. c. 2 zur Zahlung angewiesen.

- II. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, der Gemeinde auf Rechnung des künftigen Staatsbeitrages an die Straßenbauten II. Klasse bei Wenzikon und bei Dickbuch nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten verzinsliche Vorschüsse zu verabsolgen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hofstetten unter Rückstellung der Rechnungsbelege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten zur Vollziehung.